

§ 53 L-GIBG 2005 Ruhen und Enden von Funktionen

L-GIBG 2005 - Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.07.2025

(1) Die Funktion als Mitglied der Gleichbehandlungskommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte(r) oder als Vertrauensperson ruht

- a) ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
- b) während der Zeit
 - 1. der Suspendierung,
 - 2. der Außerdienststellung,
 - 3. einesurlaubes von mehr als drei Monaten,
 - 4. eines Karenzurlaubes und
 - 5. der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Funktionen nach Abs. 1 enden

- a) mit dem Ablauf der Bestelldauer,
- b) mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung,
- c) mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
- d) mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
- e) durch Verzicht,
- f) für Vertrauenspersonen überdies durch Ausscheiden aus dem Bereich der betreffenden Dienststellenpersonalvertretung bzw. der Tirol Kliniken GmbH.

In Kraft seit 27.11.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at